



**Alles zu den neuesten  
gesetzlichen Pflichten!**

... und was Kindergeld-Empfängern droht,  
die diese nicht beachten.

# **KINDERGELD: WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN!**

# KINDERGELD – WAS IST ZU BEACHTEN?

Informationen, Tipps und Adressen

**D**as Kindergeld, welches bereits seit 1975 in seiner jetzigen Form besteht, zählt zu den häufigsten staatlichen Leistungen in Deutschland. Im Jahr 2015 wurde es ab Januar für jedes Kind um vier Euro angehoben. Damit erhielten das erste und das zweite Kind je 188 Euro, das dritte Kind 194 Euro und jedes weitere Kind 219 Euro statt 215 Euro. Erstmals gezahlt wurde das erhöhte Kindergeld im Oktober 2015. Im gleichen Monat veranlasste die Familienkasse eine rückwirkende Nachzahlung aller Beiträge ab Januar.

Das Jahr 2016 brachte weitere positive Änderungen für Eltern mit sich: Zum einen wurde der Kinderfreibetrag bei der Steuererklärung auf 96 Euro pro Kind erhöht. Zum anderen stieg auch das Kindergeld auf 190 Euro für das erste und zweite sowie 196 Euro für das dritte und 221 Euro für jedes weitere Kind. Zugleich genehmigt die Familienkasse die Zahlung des Kindergeldes aber nur noch gegen Vorlage der Steueridentifikationsnummer des Kindes. Weshalb? So soll der Betrug in Form einer Mehrfachauszahlung des Kindergeldes in Zukunft erschwert werden. Im neuen Kindergeldantrag müssen Sie deshalb nicht nur Ihre, sondern auch die Steuer-ID-Nummer Ihres Kindes angeben.

## WER HAT ANSPRUCH AUF KINDERGELD?

Zweifelsohne gehört das Kindergeld zu den wichtigsten finanziellen Instrumenten, um Familien zu unterstützen. Doch oftmals besteht der Irrglaube, das Kindergeld sei für die Kinder da und demnach hätten sie den alleinigen Anspruch darauf. Tatsächlich ist Kindergeld aber eine Steuerentlastung für alle Ausgaben, die Eltern durch ihre Kinder haben. Aus diesem Grund können in Deutschland in der Regel auch nur Eltern diese Steuerentlastung beanspruchen und den dazu notwendigen Antrag stellen. Vorausgesetzt sie sind Deutsche, die nach dem Einkommenssteuergesetz kindergeldberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, oder aber einer geregelten Arbeit in Deutschland nachgehen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Arbeitnehmer uneingeschränkt nach deutschem Gesetz steuerpflichtig sind. Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind, auch in der EU, müssen sich an gesonderte Regeln und Mitteilungspflichten halten. Nähere Infos zu diesem Thema finden Sie bei der [Arbeitsagentur \(hier klicken\)](#).

Es haben aber nicht ausschließlich Deutsche das Recht, Kindergeld zu beantragen. Auch in Deutschland lebende Ausländer, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder einer Niederlassungserlaubnis sind, können einen Antrag stellen. Einen Sonderfall bildet die sogenannte Freizügigkeitsberechtigung. So gelten Bewohner der EU, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten oder ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlagert haben, als freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige und können ebenfalls Kindergeld beantragen, auch ohne eine so-

## DIE POLITISCHE DEBATTE

Zankapfel Kindergeld

Das Thema Kindergeld ist nicht neu. Die Diskussionen dazu auch nicht, denn in Deutschland gilt es als eines der wichtigsten Mittel zur finanziellen Unterstützung von Familien. Oftmals wird aber eine Neiddebatte geführt und kinderreichen Familien unterstellt, Kinder lediglich aufgrund des Kindergeldes in die Welt gesetzt zu haben. Schließlich gilt es als elterliches Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Rund 33 Milliarden Euro fließen jährlich in die Haushalte, in denen ca. 14 Millionen Kinder leben. Dennoch ist hier „Existenzminimum“ das Stichwort: Das Kindergeld alleine reicht bei Weitem nicht aus, um die Ausgaben für ein Kind, geschweige denn eine Familie zu finanzieren. In diesem E-Book wollen wir diese Diskussion jedoch nicht führen, auch nicht, ob Kindergeld ein adäquates Mittel der Familienpolitik ist. Vielmehr wollen wir Ihnen die Fakten darlegen, welche Voraussetzungen für das Kindergeld zu erfüllen sind und wie Sie es beantragen.

nannte Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung. Gleiches gilt übrigens für Angehörige der Schweiz. Das Freizügigkeitsrecht regelt den Aufenthalt von Unionsbürgern in Deutschland und erstreckt sich auf folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Auf Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, können auch Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina, Algerien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Tunesien und der Türkei Kindergeld beantragen, sofern sie im Sinne des jeweiligen Abkommens als Arbeitnehmer in Deutschland gelten.

Einen weiteren Sonderfall bilden Personen, die im Ausland wohnen und nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. In diesen Fällen kann Kindergeld als eine Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz beantragt werden, wenn der Antragsteller sich als Missionar oder Entwicklungshelfer im Ausland aufhält, sich in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit befindet oder aber Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht. Zu beachten gilt: Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz hat immer Vorrang gegenüber dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

## BREXIT UND KINDERGELD

Mögliche Änderungen für EU-Bürger

Im Rahmen der Verhandlungen der EU über den Verbleib Großbritanniens in der Union wurde auch das Thema Kindergeld diskutiert. Auch in Deutschland mehren sich die Stimmen, die Höhe des Kindergelds in bestimmten Fällen einzuschränken – beispielsweise wenn das Kind im Ausland lebt und nur ein Elternteil in Deutschland arbeitet. Die Debatte ist erst im Entstehen, Ausgang offen.

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

### Anspruch auf Kindergeld haben Sie, wenn Sie ...

- ▶ die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- ▶ gemäß Einkommenssteuergesetz kindergeldberechtigt sind.
- ▶ Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben ODER einer geregelten Arbeit in Deutschland nachgehen.
- ▶ uneingeschränkt nach dem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.
- ▶ im Besitz einer gültigen Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung sind.
- ▶ als freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige in Deutschland gelten.
- ▶ Ihr Auslandsaufenthalt als Missionar oder Entwicklungshelfer stattfindet, Sie aber in einem Versicherungsverhältnis mit der Bundesagentur für Arbeit stehen ODER Rente nach deutschen Rechtsvorschriften beziehen.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH  
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg  
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89  
www.rendite-spezialisten.de · E-Mail info@rendite-spezialisten.de

**Redaktion:** Stefan Böhm (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger, Mirijam Franke

**Urheberrecht:** In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

**Haftung:** Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig hal-

ten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen. Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.

**Bildnachweis:** © ALDECAstudio - Fotolia.com; © BillionPhotos.com - Fotolia.com; © shock com - Fotolia.com; © athomass com - Fotolia.com; © jaguardo - Fotolia.com; © dessauer jaguardo - Fotolia.com; © WavebreakMediaMicro - Fotolia.com;

## FÜR WELCHE KINDER KÖNNEN SIE KINDERGELD BEANTRAGEN?

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz steht allen Kindern zu, die ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und in den Haushalt aufgenommen wurden. Dabei spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Doch ganz so einfach wie es klingt, ist es nicht. Tatsächlich wird unterschieden zwischen:

- ▶ Kindern, die mit dem Antragsteller direkt, also ersten Grades, verwandt sind
- ▶ Kindern, die vom Antragsteller adoptiert wurden
- ▶ Kindern, die nicht direkt verwandt sind (Stiefkinder), aber mit dem Ehepartner/dem eingetragenen Lebenspartner verwandt sind
- ▶ Enkelkindern, die im Haushalt des Antragstellers aufgenommen wurden
- ▶ Pflegekindern, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen

Für letztere kann nur dann Kindergeld beantragt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Pflegekinder ein familienähnliches Band zum Antragsteller haben und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen wurden. Hierbei gelten strenge Prüfkriterien, um zu vermeiden, dass der Antragsteller sich auf Kosten der Kinder bereichert:



Die Kinder müssen wie eigene Kinder behandelt und dementsprechend mit allem Lebensnotwendigem versorgt werden.



Ein Kind gilt als „in den Haushalt aufgenommen“, wenn es sich immer in der gemeinsamen Familienwohnung aufhält und dort sowohl versorgt als auch betreut wird. Eine bloße Anmeldung des Kindes auf die Adresse des Antragstellers ist nicht ausreichend.



Bei getrennt lebenden Eltern kann also derjenige Kindergeld beantragen, bei dem das Kind dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wurde. Ein Aufenthalt, der tageweise oder vorübergehend ist, reicht für die Stellung des Antrages nicht aus.

Achtung: Kinder, die als Vollwaisen gelten, den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen oder aber keine dritte Person an ihrer Seite haben (z.B. Pflegeeltern), die Kindergeld beantragen kann, sind berechtigt den Antrag selbst zu stellen. Kindergeld erhalten alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Doch es besteht die Möglichkeit, auch darüber hinaus Kindergeld zu erhalten. Wie das geht, erfahren Sie im nachfolgenden Kapitel.

*Kinder, die als Vollwaisen gelten, den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen oder aber keine dritte Person an ihrer Seite haben (z.B. Pflegeeltern), [...] sind berechtigt den Antrag selbst zu stellen.*

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

**Für folgende Kinder können Sie Kindergeld beantragen: Kinder, die ...**

- ▶ ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben
- ▶ mit dem Antragsteller ersten Grades verwandt sind
- ▶ mit dem eingetragenen Lebens-/Ehepartner verwandt sind (Stiefkinder)
- ▶ vom Antragsteller rechtskräftig adoptiert wurden
- ▶ als Enkelkinder in den Haushalt aufgenommen wurden
- ▶ die gesetzlichen Vorschriften für Pflegekinder erfüllen

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN VOLLJÄHRIGE KINDER AB 18 JAHREN ZUSÄTZLICH ERFÜLLEN?

Viele glauben, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres stehe ihnen kein Kindergeld mehr zu. Das ist ein Irrtum, denn Kinder, die über 18 Jahre alt sind, können zusätzlich Kindergeld beantragen. Wann?

Wenn sie sich in Ausbildung befinden oder ausbildungssuchend sind, beziehungsweise sich bei der Agentur für Arbeit gemeldet haben. Die Bemühungen über die Ausbildungssuche müssen bei der Familienkasse nachgewiesen werden. Entsprechende Formulare erhalten Sie von der Agentur für Arbeit. Dazu reicht es, die Namen und Adressen der Unternehmen aufzuschreiben, bei denen eine Bewerbung eingereicht wurde. Als Nachweis gilt auch, wenn die Suchenden bei einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger als Ausbildungssuchende eingetragen sind.



Auch wer direkt die Schule verlassen hat und zum Beispiel ein Jahr im Ausland verbringen möchte, kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld beantragen, sofern er nachweisen kann, dass er sich auch bei Aufenthalt im Ausland um einen Ausbildungsplatz bemüht. Der Nachweis für die Familienkasse muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Als Ausbildung gilt sowohl die betriebliche als auch die schulische Ausbildung. Ebenfalls als Ausbildung im rechtlichen Sinne werden allgemeinbildende Schulen sowie weiterführende Ausbildungen anerkannt. Kindergeld kann auch bei einer Zwangspause gewährt werden, wenn zum Beispiel zwischen dem Beenden der Schulzeit und dem Beginn der Ausbildung nicht mehr als vier Monate liegen. Kindergeld erhalten ebenfalls:

- ▶ Studierende sowie Halbweisen und Vollweisen, die sich auf Ausbildungssuche befinden oder in Ausbildung sind. In diesen Fällen muss nachgewiesen werden, dass das Kind tatsächlich studierend, Halb- oder Vollweise ist.
- ▶ über 18-Jährige, die ein freiwilliges soziales oder ökonomisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.
- ▶ Frauen, die sich in Ausbildung befinden, diese aber vorübergehend aufgrund einer Schwangerschaft, Mutterschaft oder Krankheit unterbrechen müssen. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine Unterbrechung wegen Kindesbetreuung nach dem Ablauf der Mutterschutzfristen handelt (z.B. Elternzeit).

*Auch volljährige Kinder über 18 Jahre erhalten Kindergeld, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden ...*

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

**Auch volljährige Kinder über 18 Jahre erhalten Kindergeld, wenn sie ...**

- ▶ sich noch in der Ausbildung befinden
- ▶ ausbildungssuchend oder auf Arbeitssuche sind
- ▶ an einer Universität oder staatlich anerkannten Hochschule studieren
- ▶ Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr ableisten.
- ▶ als Frau ihre Ausbildung oder das Studium aufgrund einer Schwangerschaft unterbrechen mussten.

## KINDERGELD NACH VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES

Kindergeld kann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem 25. Lebensjahr bezogen werden. In der Regel haben diejenigen weiterhin Anspruch die...

- ▶ sich bei Vollendung des 25. Lebensjahres noch im Grundwehrdienst der Zivildienst befinden (derzeit gesetzlich ausgesetzt)
- ▶ die sich anstelle des derzeit ausgesetzten, gesetzlichen Grundwehrdienstes für einen Wehrdienst entschieden haben, der nicht mehr als drei Jahre dauert
- ▶ die eine Zivil- und Grundwehrdienst ersetzende Tätigkeit, zum Beispiel als Entwicklungshelfer, ausüben. Vorausgesetzt der Antritt der Tätigkeit ist vor dem 01.07.2011 erfolgt

## KINDER MIT BEHINDERUNG

Auch Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch auf Weiterzahlung des Kindergeldes über das 18. Lebensjahr hinaus. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind aufgrund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 8.472 Euro je Kalenderjahr sowie dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Den Mehrbedarf stellen u.a. Kosten für Heimunterbringung, der Pflegebedarf in Höhe des Pflegegeldes und Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dar. Die eigenen Mittel des Kindes setzen sich aus Leistungen Dritter und dem eigenen, verfügbaren Nettoeinkommen zusammen.

*Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens berücksichtigt ...*

- ▶ steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, zu denen Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören.
- ▶ alle steuerfreien Einnahmen, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Zwölften und Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Gesetz zur Elternzeit und zum Elterngeld. Des Weiteren gelten als steuerfreie Einnahmen Leistungen der Pflegeversicherung, Fahrtkostenzuschüsse und Eingliederungshilfe bei voll- oder teilstationärer Unterbringung. Von der Summe der Einnahmen werden pauschal 180 Euro pro Kalenderjahr abgezogen. Auch höhere Aufwendungen können abgezogen werden, sofern sie in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Zu solchen Aufwendungen zählen beispielsweise die Kosten eines Rechtsstreites.
- ▶ alle Kapitalerträge im Sinne des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch ohne Abzug des Sparer-Pauschalbetrages nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes.
- ▶ Erstattungen aus dem Einkommen wie Kirchensteuer, Einkommensteuer oder Solidaritätszuschlag



## Abziehen sind ...

- ▶ die tatsächlich gezahlten Steuern.
- ▶ Vorsorgeaufwendungen, die unvermeidbar sind wie zum Beispiel Beiträge zur Pflegeversicherung oder Basiskrankenversicherung.

Es gilt: Übersteigen die finanziellen Mittel des Kindes eine Jahresgrenze von 8.472 Euro (Stand 2015), geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich finanziell selbst unterhalten kann. Übersteigen die finanziellen Mittel die Obergrenze nicht, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann und prüft dies ggf. näher, denn Anspruch besteht nur dann, wenn das Kind seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Für Kinder mit Behinderung wird über das 25. Lebensjahr ohne altersgemäße Beschränkung gezahlt.

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

### Das Kindergeld als Leistung können Sie auch über das 25. Lebensjahr hinaus beziehen, wenn Sie ...

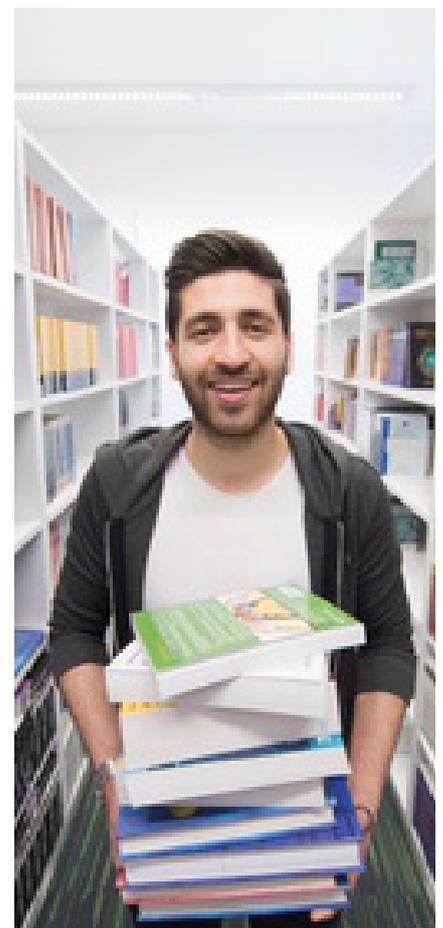
- ▶ bislang Anspruch auf Kindergeld hatten.
- ▶ sich im Grundwehr- oder Zivildienst befinden beziehungsweise in einem diesem ähnlichen Wehrdienst mit einer Dauer von höchstens drei Jahren.
- ▶ eine den Zivil- beziehungsweise Grundwehrdienst ersetzende Tätigkeit ausüben, zum Beispiel als Entwicklungshelfer.
- ▶ aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können

## KINDERGELD WÄHREND ODER NACH BEENDIGUNG EINER AUSBILDUNG

Als Berufsausbildung gelten alle beruflichen Ausbildungsmaßnahmen, wenn dabei die notwendigen Fachkenntnisse sowie Fertigkeiten erworben werden, die für den Beruf ausschlaggebend sind und zur Aufnahme des Berufes befähigen. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt aber, wenn bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde, dazu zählt auch das Erststudium.

Erstmalig ist eine Ausbildung bzw. ein Studium dann, wenn zuvor keine andere abgeschlossene Berufsausbildung (auch schulische) nachgewiesen werden kann. Wurde eine Ausbildung ab- oder unterbrochen, so gilt diese als nicht abgeschlossen. Eine daran anschließende Ausbildung wird dann weiterhin als erstmalig anerkannt, sofern sie abgeschlossen wird.

Studierende erhalten Kindergeld so lange, bis sie ihren erstmaligen berufsqualifizierenden Studienabschluss erreichen. Ein berufsqualifizierender Studienabschluss ist ein Abschluss, durch den eine fachliche Eignung für eine berufliche Einführung oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst ermittelt wird. Dies gilt insbesondere für Studiengänge, die zum Beispiel ein Staatsexamen vorsehen (z.B. Jurastudium). Gleiches gilt für den Bachelorgrad, der als berufsvorbereitender Abschluss mit einem Master fortgeführt werden kann. Daher gilt der Masterstudiengang als Folgestudium und der Kindergeldanspruch entfällt. Werden parallel gleichzeitig mehrere Studiengänge studiert und nacheinander zeitlich versetzt abgeschlossen, so gilt der Studiengang als Erstausbildung, dessen Abschluss am ehesten erfolgt.



## KINDERGELD BEI ERWERBSTÄTIGKEIT UND SCHÄDLICHER ERWERBSTÄTIGKEIT

Einen Sonderfall stellt die anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit dar. Erwerbstätig gilt ein Kind dann, wenn es Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeitnehmertätigkeit sowie aus forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeiten erzielt und diese dem Lebensunterhalt dienen. Als schädlich gilt die Erwerbstätigkeit dann, wenn diese insgesamt mehr als 20 Wochenstunden beträgt.

*Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn sie ...*

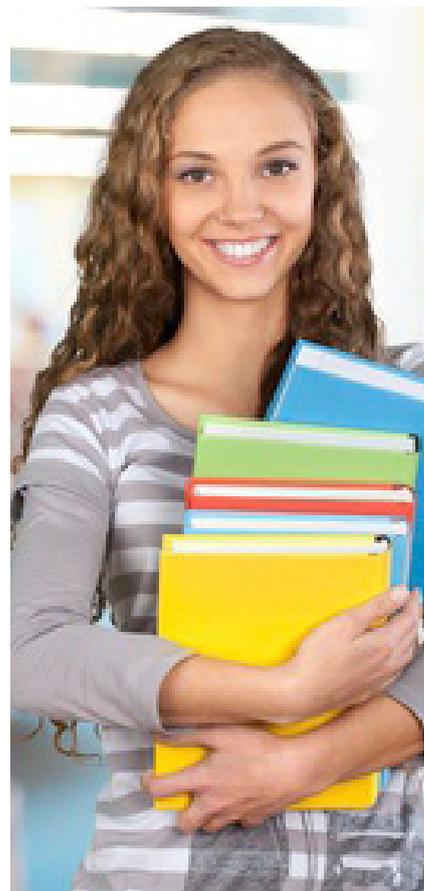
- ▶ im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ausgeübt wird
- ▶ als geringfügig im Sinne des § 8 und 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingestuft wird
- ▶ nicht mehr als insgesamt 20 Wochenstunden beträgt, wobei hier die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit zu Grunde gelegt wird. Wird eine Beschäftigung zeitlich begrenzt ausgeübt, darf diese mehr als 20 Wochenstunden betragen, sofern die Gesamtjahresstunden nicht überschritten werden

**Beispiel 1:** Arbeitnehmer A arbeitet 160 Stunden im Monat, auf maximal 2 Monate befristet. Seine Gesamtstunden betragen nach 2 Monaten (à 4 Wochen) 320 Stunden. Er darf im gesamten Jahr 1.040 Stunden arbeiten und ist somit in seinem Stundenrahmen. Arbeitet er aber beispielsweise 28 Wochen à 40 Stunden, beträgt seine Gesamtarbeitszeit 1.120 Stunden. Damit ist seine Erwerbstätigkeit schädlich und der Kindergeldanspruch entfällt.

**Beispiel 2:** Student B hat während seines Studiums grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld, was er auch erhält. Zusätzlich arbeitet Student B während seines Semesters.

01.04. – 31.07.2015 (16 Wochen)	20 Stunden wöchentlich
01.08. – 30.09.2015 (8 Wochen)	40 Stunden wöchentlich
01.10. – 31.12.2015 (12 Wochen)	15 Stunden wöchentlich

Damit ergibt sich eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 15,77 Stunden. Die Berechnung sieht wie folgt aus: [(16 Wochen x 20 Stunden) + (8 Wochen x 40 Stunden) + (12 Wochen x 15 Stunden)]: 52 Wochen = 15,77 Stunden. Damit liegt die durchschnittliche Arbeitszeit unter 20 Stunden und die Erwerbstätigkeit ist damit unschädlich. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde, dazu zählt auch das Erststudium.



## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

**Eine Erwerbstätigkeit gilt als anspruchsschädlich für das Kindergeld, wenn sie ...**

- ▶ im Gesamtdurchschnitt mehr als 20 Wochenstunden beträgt
- ▶ nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt wird
- ▶ nicht als geringfügig im Sinne des §8 und 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingestuft wird

## IN WELCHER HÖHE WIRD KINDERGELD AUSGEZAHLT?

Ab 2016 staffelt sich die Kindergeld-Zahlung folgendermaßen:

- ▶ erstes Kind: 190 Euro
- ▶ zweites Kind: 190 Euro
- ▶ drittes Kind: 196 Euro
- ▶ viertes Kind: 221 Euro

Die Reihenfolge der Geburten entscheidet darüber, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind berücksichtigt wird. Das bedeutet auch, dass das zweite Kind an erste Stelle rückt, wenn das erste Kind kein Kindergeld mehr erhält. Das dritte Kind rückt an zweite Stelle, das vierte an dritte Stelle usw. Alle Kinder, sowohl die eigenen als auch Adoptivkinder, gelten als „Zählkinder“. Was ein „Zählkind“ ist, erfahren Sie im nächsten Kapitel.

## WAS IST EIN „ZÄHLKIND“?

Gibt es in der Familie mehrere Kinder, kann ein Kind, das vorrangig Kindergeld erhält, gleichzeitig bei dem nachrangig berechtigten Kind als Zählkind gewertet werden. Das heißt, wenn es bei einem älteren Zählkind beispielsweise zwei jüngere Geschwister gibt, die Kindergeld erhalten, schiebt das Zählkind die anderen beiden Kinder in die Reihenfolge zweites und drittes Kind, so dass für das jüngste Kind statt 188 Euro 194 Euro gezahlt wird.

**Beispiel:** Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Der Ehemann hat aber noch ein älteres Kind aus einer anderen Beziehung, das bei der leiblichen Mutter lebt. Die Mutter erhält für das erste Kind 188 Euro. Würde die Mutter der anderen beiden Kinder Kindergeld beantragen, so würde sie  $2 \times 188 \text{ Euro} = 376 \text{ Euro}$  erhalten. Beantragt aber der Mann das Kindergeld, so rücken die anderen beiden Kinder an zweite und dritte Stelle, da er ja bereits ein erstes Kind mit einer anderen Frau hat. So erhält er für das zweite Kind den höheren Betrag von 194 Euro pro Kind ( $1 \times 188 \text{ Euro} + 1 \times 194 \text{ Euro}$ ) = 382 Euro – also 6 Euro mehr.



**TIPP** Sollten Sie Kinder aus früheren Beziehungen haben, empfiehlt es sich bei Eheleuten, den Elternteil zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, der bereits mindestens ein weiteres Zählkind hat.

## KINDERGELDANSPRUCH BEI MEHREREN ANSPRUCHSBERECHTIGTEN PERSONEN

Kindergeld kann zuweilen sehr kompliziert sein, zum Beispiel dann, wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt, diese aber eigentlich kindergeldberechtigigt sind. Im Folgenden erfahren Sie, wer Kindergeldanspruch hat, wenn mehrere anspruchsberechtigte Personen existieren.

Ein und dasselbe Kind ist immer nur einmal anspruchsberechtigt. Kindergeld wird – wie bereits in Kapitel 1 und 2 ausführlich erläutert – an den Elternteil gezahlt, welcher das Kind in den Haushalt aufgenommen hat. Wenn das Kind allerdings nicht im Haushalt lebt, erhält der Elternteil das Kindergeld,

der dem Kind einen laufenden, höheren Barunterhalt zahlt, andere Unterhaltsleistungen bleiben dabei unberücksichtigt. Wird der Barunterhalt aber von keinem Elternteil geleistet, so können die Eltern untereinander vereinbaren, wem das Kindergeld zusteht. Leben beide Elternteile im gleichen Haushalt, können sie durch die Berechtigtenbestimmung festlegen, welcher Elternteil Kindergeld für das/die im gemeinsamen Haushalt lebende Kind/lebenden Kinder beantragen und erhalten soll. Die Berechtigtenbestimmung ermöglicht damit den Eltern, denjenigen zum Berechtigten zu bestimmen, der eventuell einen höheren Anspruch hat: Diese Möglichkeit erhält sowohl der leibliche wie auch der nichtleibliche Elternteil, zum Beispiel, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt. Die Wirksamkeit der Berechtigtenbestimmung bleibt solange gültig, bis sie widerrufen wird.

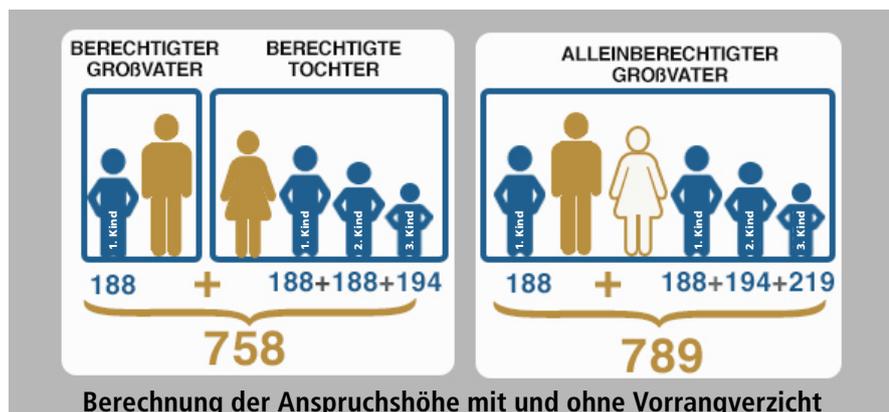
Wird keine Berechtigtenbestimmung getroffen, etwa bei Streit, dann entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, das in diesem Falle als Familiengericht auftritt, welcher Elternteil vorrangig kindergeldberechtigt ist. Der Antrag kann durch die Person gestellt werden, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes nachweisen kann. Die Prüfung, ob das Interesse als „berechtiget“ gilt, obliegt der Familienkasse.

Lebt ein Kind mit den Eltern und Großeltern zusammen, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann aber zugunsten eines Großelternteils auf das Kindergeld verzichten, dies muss allerdings der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden. Dieser Verzicht kann sich auf die Kindergeldhöhe beim Großelternteil auswirken, wenn dieser zum Beispiel noch Kindergeld für das eigene Kind erhält.

**Beispiel:** Eine geschiedene Mutter lebt mit drei Kindern im Haushalt (8 Jahre, 4 Jahre und 2 Jahre alt). Aufgrund einer Wohnungskündigung kehrt sie in den Haushalt ihres Vaters, also des Großvaters der Kinder, zurück. Im Haushalt lebt aber ein weiteres Kind des Vaters, der 16-jährige Bruder der Mutter. Das Kindergeld für den Bruder kann nur der gemeinsame Vater beantragen. Die Kinder der Mutter können bei ihrem Vater aber als Enkelkinder berücksichtigt werden.

Wenn die Mutter nun nicht auf ihren Vorrang gegenüber ihrem Vater verzichtet, dann stehen ihr für ihre Kinder Kindergeld in Höhe von (2 x 188

*Lebt ein Kind mit den Eltern und Großeltern zusammen, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu.*



Euro) + (1 x 194 Euro) = 570 Euro zu. Und ihrem Vater stehen 188 Euro für seinen Sohn, also dem Bruder der Mutter, zu. Das gesamte Kindergeldeinkommen würde demnach 758 Euro betragen. Verzichtet die Mutter hingegen auf den Vorrang, erhöht sich das Kindergeld der gesamten Familie auf 789 Euro. Hier wird der Großvater zum Berechtigten gemacht, sodass sich folgende Rechnung ergibt:

1 x 188 Euro für den Bruder (1 x 188 Euro für das erste Enkelkind) + (1 x 194 Euro für das zweite Enkelkind) + (1 x 219 Euro für das dritte Enkelkind) = 601 Euro. Durch den Vorrangverzicht erhält der Großvater 31 Euro mehr (also 789 Euro für alle Kinder) aufgrund der veränderten Reihenfolge der Zählkinder.

## DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

### Die Höhe des Kindergeldes hängt ab von ...

- ▶ der Anzahl der bezugsberechtigten Kinder
- ▶ der antragstellenden Person
- ▶ der Reihenfolge der Zählkinder

## DURCH WELCHE ZAHLUNGEN WIRD KINDERGELD GANZ ODER ZUMINDEST TEILWEISE AUSGESCHLOSSEN?

Kindergeld wird nicht immer gezahlt. Es gibt Situationen, in denen kein Anspruch besteht. Dies ist der Fall, wenn ...

- ▶ Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht
- ▶ Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird
- ▶ Kinder Leistungen erhalten, die im Ausland gezahlt werden, aber mit der Kindergeldleistung in Deutschland vergleichbar sind
- ▶ Kinder Leistungen von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung bekommen, die mit Kindergeldleistungen vergleichbar sind

Kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn den Berechtigten oder einer anderen Person eine der oben genannten Leistungen zusteht. Das Kind kann allerdings, sollte ein Anspruch bestehen, für jüngere Geschwister als Zählkind mitgezählt werden. Dadurch erhöht sich entsprechend der Kindergeldanspruch für die anderen Kinder.

Wenn die Kinderzulage oder der Kinderzuschuss der Rentenversicherung geringer ist als das Kindergeld, wird der Differenzbetrag als Teilkindergeld aufstockend gezahlt. Bekommt ein Kind ausländische kindbezogene Leistungen, dann schließen diese eine Zahlung des Kindergeldes auch dann aus, wenn diese geringer sind als die deutsche Kindergeldleistung. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Familienleistungen von anderen Mitgliedsstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt worden sind. In diesen Fällen besteht ein möglicher Anspruch auf Zahlung eines Teilkindergeldes.



## SO BEANTRAGEN SIE KINDERGELD!

Kindergeld muss grundsätzlich schriftlich beantragt und der Antrag persönlich unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag, beispielsweise durch ein Telefonat, ist nicht möglich. Ist der Kindergeldberechtigte nicht in der Lage, den Antrag selbst zu stellen, so kann er dies ebenfalls durch eine bevollmächtigte Person tun, zum Beispiel durch einen Steuerberater.

Der Antrag muss bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Welche Familienkasse zuständig ist, können Sie unter <http://www.familienkasse-info.de/zustaendige-familienkassen-fuer-orte.php> nachsehen. In der Regel ist es die Familienkasse des Bezirkes, in dem der Antragsteller (nicht der Bevollmächtigte) seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Vordrucke für den Antrag auf Kindergeld können Sie unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.bzst.de](http://www.bzst.de) herunterladen, via Computer ausfüllen und ausdrucken. Unter <https://formular.arbeitsagentur.de> finden Sie einen Formular-Service, mit dem Sie Vordrucke direkt ausfüllen und verschlüsselt übermittelt können.

Vorsicht: Allein die Übermittlung des Vordruckes vorab reicht nicht zur Bewilligung des Antrages aus. Ein unterschriebener Antrag ist Pflicht! Der vorab übermittelte Antrag dient nur dazu, den Zeitpunkt des Einganges festzuhalten, damit die Bearbeitung schneller durchgeführt werden kann.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie postalisch oder aber persönlich bei der zuständigen Familienkasse abgeben.

Ein Antrag kann auch durch eine Person gestellt werden, die berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat. Dies ist in der Regel jemand, der einem Kind anstatt der Eltern Unterhalt gewährt. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres darf auch das Kind selbst einen Antrag stellen.

## DIESE NACHWEISE MÜSSEN SIE VORLEGEN!

Keine Bewilligung ohne Nachweise! Wer Kindergeld beantragt, der ist in der Nachweispflicht. Daher müssen Sie bestimmte Vorgaben durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. Diese Nachweise können Sie entweder im Original oder als Kopie vorlegen. Denken Sie bitte daran bei Originalen, diese auch wieder zurückzufordern. Kopien müssen einwandfrei und am besten beglaubigt sein. Es darf zu keinem Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original kommen. Beim Antrag auf Kindergeld aufgrund einer Geburt müssen Sie in erster Linie die Geburtsbescheinigung für Kindergeld vorlegen. Möglich ist auch die Einreichung der Geburtsurkunde ohne Zweckbestimmung für die Beantragung von Kindergeld. Beide Bescheinigungen müssen Sie im Original einreichen. Eine Geburtsurkunde ohne Zweckbestimmung ist ausreichend, wenn es keinen Zweifel daran gibt, dass das Kind in den gemeinsamen Haushalt der Eltern aufgenommen wird. Im Laufe der Zeit ist aber ein Nachweis der Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten in Schriftform notwendig.

**Wichtiger Hinweis:** Einige Familienkassen des öffentlichen Dienstes und

## ANTRAG MUSS SCHRIFTLICH GESTELLT WERDEN



die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit führen die Akten in elektronischer Form. Daher werden in Papierform eingereichte Unterlagen nach der Überführung in die elektronische Form vernichtet. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Unterlagen stets in Kopie einzureichen. Die Geburtsurkunde ohne Zweckbestimmung und die Geburtsbescheinigung für Kindergeld müssen aber stets im Original eingereicht werden.

*Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen folgendes einreichen:*

- ▶ Bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung muss eine Bescheinigung entsprechender Ausbildungsstätte oder Schule vorgelegt werden.
- ▶ Bei Studierenden muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden. Die Fortdauer des Studiums muss jedes Jahr, spätestens im Oktober, nachgewiesen werden. Ergibt sich aus der Immatrikulationsbescheinigung, dass auch das darauf folgende Semester besucht wird, ist kein gesonderter Nachweis erforderlich.
- ▶ Bei betrieblicher Ausbildung muss die Dauer und die Art der Ausbildung nachgewiesen werden.
- ▶ Kinder mit abgeschlossener Erstausbildung müssen gesonderte Angaben und Nachweise erbringen. Dies gilt aber nicht für Kinder mit Behinderung oder ohne Arbeitsplatz.
- ▶ Kinder, die über 25 sind und sich in Ausbildung befinden, müssen die Dauer des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes durch eine Dienstbescheinigung nachweisen.
- ▶ Für Kinder ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz gelten gesonderte Nachweispflichten.
- ▶ Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst, einen europäischen Freiwilligendienst oder ähnlichen geregelten Freiwilligendienst ableisten, müssen diesen Dienst durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen, mit dem die Vereinbarung getroffen wurde.
- ▶ Kinder mit Behinderung müssen eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vorlegen. In der Regel ist ein Schwerbehindertenausweis, ein Rentenbescheid oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes ausreichend. Eine Bescheinigung kann auch durch den behandelnden Arzt oder ein allgemeines ärztliches Attest erstellt werden. Daraus müssen das Vorliegen der Behinderung, der Beginn der Behinderung und die Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes hervorgehen. Dies gilt allerdings nur für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus müssen die finanziellen Mittel des Kindes ebenfalls nachgewiesen werden, um festzustellen, ob Anspruch besteht.

Nachzuweisen ist ebenfalls der Tag, an dem die Ausbildung endet, da mit diesem Tag der Anspruch auf Kindergeld wegfällt. Hierzu muss die Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt werden.

## SO ERFAHREN SIE VON DER ENTSCHEIDUNG DER FAMILIENKASSE!

Nach Einreichung des Kindergeldantrages teilt die Familienkasse die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld stets in schriftlicher Form mit.

Ist die Bundesagentur für Arbeit die zuständige Stelle für die Auszahlung des Kindergeldes, sind auch auf dem Kontoauszug die Höhe des Kindergeldes sowie der Zeitraum der Zahlung für Sie ersichtlich.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung zuständig, so kann der betreffende Zeitraum sowie die Höhe des Kindergeldes über die Bezügebeschei-

## SO LÄUFT DER ENTSCHEIDUNGSPROZESS



nigung ermittelt werden. In der Regel wird das Kindergeld dann mit dem Gehalt bzw. Lohn ausgezahlt. Auch eine Ablehnung des Anspruches, zum Beispiel weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt Ihnen die Familienkasse in schriftlicher Form mit.

## SO LEGEN SIE EINSPRUCH GEGEN EINE ENTSCHEIDUNG EIN!

Gegen die Entscheidung der Familienkasse können Sie jederzeit Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann nochmals geprüft. Der Einspruch muss allerdings fristgerecht schriftlich erfolgen oder persönlich zur Niederschrift erklärt werden – spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Das Verfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise nicht zugestimmt, wird diese Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Dagegen können Sie beim zuständigen Finanzgericht eine Klage erheben, fristgerecht innerhalb eines Monats. Das Klageverfahren ist jedoch kostenpflichtig.

## AUSZAHLUNG DES KINDERGELDES

Bei **Auszahlung durch die Familienkasse** richtet sich die monatliche Auszahlung immer nach der letzten Ziffer (Endziffer) der Kindergeldnummer. So erfolgt beispielsweise die Auszahlung des Kindergeldes bei der Endziffer 2 immer zu Beginn des jeweiligen Monats, während die Auszahlung des Kindergeldes mit der Endziffer 9 immer zum Ende des aktuellen Monats ausgezahlt wird. Das Kindergeld wird stets auf das angegebene Konto überwiesen. Aktuelle Termine der Auszahlung können Sie unter der Telefonnummer 08 00/4 55 55 33 erfragen oder unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) einsehen.

Im **öffentlichen Dienst Tätige und Empfänger von Versorgungsbezügen** erhalten ihr Kindergeld in der Regel von der Familienkasse ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn. Ausnahmen gibt es nur bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes oder von Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Schweiz, Serbien, Türkei und Tunesien. Für diese Länder gilt stets die Bundesagentur für Arbeit als Ansprechpartner für die Beantragung des Kindergeldes. Dies gilt auch, wenn nur ein Berechtigter Mitglied der vorgenannten Staaten ist oder eine Entgeldersatzleistung bezieht.

## WANN DARF KINDERGELD AN EINE ANDERE PERSON ODER BEHÖRDE AUSGEZahlt WERDEN?

Kindergeld wird grundsätzlich an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt. Wenn aber der Berechtigte keinen Unterhalt für das Kind erbringt, kann das auf das Kind ausfallende Kindergeld entweder an eine Behörde sowie Person ausgezahlt (abgezweigt) werden. Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr, kann es ebenfalls einen Abzweigungsantrag stellen und das Kindergeld selbst erhalten. Kindergeld kann auch dann abgezweigt werden, wenn der Berechtigte keinen Unterhalt leistet oder aber nur in der Höhe, die das anteilige Kindergeld unterschreitet. Doch bevor der Abzweigungsantrag bewilligt wird, kann sich die kindergeldberechtigte Person zu den



*Der Einspruch muss allerdings fristgerecht schriftlich erfolgen oder persönlich zur Niederschrift erklärt werden ...*

Tatsachen äußern. Behörden, insbesondere Sozial- und Jugendämter, die dem Berechtigten Leistungen gezahlt haben, ohne das Kindergeld anzurechnen, können die Auszahlungen des anteiligen Kindergeldes unter besonderen Voraussetzungen zurückfordern. Dies gilt vor allem dann, wenn beispielsweise Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, besser bekannt unter Hartz IV, gewährt wurden, über den Kindergeldantrag aber noch nicht entschieden wurde.

*Kindergeld darf unter bestimmten Voraussetzungen gepfändet oder abgetreten werden.*

## PFÄNDUNG ODER ABTRETUNG DES KINDERGELDES

Kindergeld darf unter bestimmten Voraussetzungen gepfändet oder abgetreten werden. Nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wurde, kann Kindergeld durch den Berechtigten abgetreten oder gepfändet werden. Pfändungen und Abtretungen aus anderen Gründen sind unzulässig. Gläubiger können aber inzwischen Kindergeld im Rahmen einer Kontopfändung pfänden. Schutz vor einer Kontopfändung bietet daher nur ein P-Konto. Familienkassen stellen eine Bescheinigung darüber aus, sodass sich der Rahmen des P-Kontos erhöht und die Pfändungsgrenze angehoben werden kann.

## WAS MÜSSEN SIE DER KINDERGELDKASSE IN JEDEM FALL MITTEILEN?

Wer Kindergeld nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beantragt hat, ist in der Verpflichtung, alle Änderungen mitzuteilen. Insbesondere gilt dies für Änderungen in den eigenen persönlichen Verhältnissen und denen der Kinder. Mitteilungen an andere Behörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit oder Gemeindeverwaltung) genügen dabei nicht. Veränderungen müssen auch dann mitgeteilt werden, wenn diese bisher durch die Kinder und nicht die Eltern mitgeteilt worden sind oder aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Ebenso müssen Veränderungen, die erst nach Beendigung des Kindergeldbezuges bekannt werden, sich rückwirkend aber auf den Bezug des Kindergeldes auswirken (könnten), unverzüglich mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Sozialleistungen, bei denen das Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.

Achtung: Wenn die Mitwirkungspflicht verletzt wird, kann dies eine ahnungswürdige Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen. Mitteilungen können postalisch erfolgen. Die Formulare dazu finden Sie unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

*Mitteilen müssen Sie der Familienkasse folgende Änderungen:*

- ▶ Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wobei die Beschäftigung mindestens sechs Monate betragen muss
- ▶ Jemand anderes beantragt für Ihr Kind Kindergeld bei seinem Dienstherrn oder im öffentlichen Dienst
- ▶ Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland
- ▶ Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland, die Beschäftigung erfolgt aber weiterhin in Deutschland
- ▶ Die Eltern des Kindes oder das Kind selbst begeben sich ins Ausland
- ▶ Ein Kind wird als vermisst gemeldet oder ist verstorben
- ▶ Beendigung einer Ausbildung
- ▶ Die Anzahl der Kinder hat sich vermindert oder erhöht

- ▶ Die Bankverbindung oder der Wohnort haben sich geändert
- ▶ Trennung oder Scheidung der Eltern
- ▶ Beide Eltern oder ein Elternteil beantragen oder erhalten andere kindbezogene Leistungen (zum Beispiel ausländische Familienleistungen)

## RÜCKZAHLUNG DES KINDERGELDES

Wird Kindergeld zu Unrecht erhalten, muss es wieder zurückgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn das Geld auf das Konto eines Dritten gezahlt wurde, da der Berechtigte stets in der Verantwortung gegenüber der Familienkasse ist. Die Familienkasse informiert schriftlich über den Rückforderungsgrund und die Höhe. Ein Einspruch gegen den Rückforderungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung gegen die Rückforderung selbst.

## LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DES KINDERGELDANSPRUCHES

Die Familienkasse kann während des laufenden Kindergeldbezuges in bestimmten Abständen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld überprüfen. So kann dann überprüft werden, ob zum Beispiel die Höhe des Kindergeldes noch zutreffend ist, ob eventuell der Wohnsitz ins Ausland verlagert wurde und der Anspruch aufgrund von familienbezogenen Ersatzleistungen entfällt oder ob das Kind weiterhin im gemeinsamen Haushalt wohnt. Ebenso kann geprüft werden, ob noch eine Ausbildung bzw. ein Studium besteht oder fortgeführt wird. Ist zur Überprüfung die Mitwirkung erforderlich, erfolgt die Aufforderung schriftlich. Darin ist ein Fragebogen enthalten, der mitteilt, welche Nachweise oder Angaben erforderlich sind. Ein entsprechender Vordruck ist beigelegt.

Die Überprüfung durch die Familienkasse entbindet aber nicht von der Mitteilungspflicht bei mitteilungspflichtigen Veränderungen.

Alle Angaben die gemacht werden, sind datenschutzrechtlich geschützt. Anderen Stellen werden Daten nur dann übermittelt, soweit diese für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Stellen notwendig sind.

